

21. August 2007

medien heft

Gewalt als Unterhaltung

Der ganz normale Wahnsinn

Judith Arnold

Im Zusammenhang mit Jugendgewalt mehren sich die Stimmen, die in den Medien eine massgebliche Ursache sehen. Der Ruf nach einer strengeren Regulierung der Medien wird immer lauter, dabei kommen bereits die bestehenden Richtlinien gegen Gewaltdarstellungen kaum mehr zur Anwendung. Zum Testfall wurde der Action-Film "The Glimmer Man", dessen Ausstrahlung auf Schweizer Fernsehen DRS zuerst von der Ombudsstelle gerügt, dann aber von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz abgesegnet wurde.

Mediengewalt ist ein fester Bestandteil der Unterhaltung geworden und in den Genres Action, Krimi, Horror und Thriller nicht mehr wegzudenken. Wer die Entwicklung in Film und Fernsehen regelmässig beobachtet, wird unschwer eine stete Zunahme in der Quantität und Intensität von Gewaltdarstellungen erkennen. Gewöhnungseffekte beim Zielpublikum actionreicher Genres mögen der Grund für diese schleichende Brutalisierung sein. Denn nichts wird langweiliger als die Wiederholung, und immer neue und intensivere Reize sind der einzige Garant für den Kick.

Mit der Gewöhnung an die Gewalt als Unterhaltung kommt auch der Artikel im Radio- und Fernsehgesetz gegen gewaltverherrlichende oder -verharmlosende Darstellungen im öffentlich-rechtlichen Sender kaum mehr zur Anwendung. Denn wer wollte schon James Bond die Lizenz zum Töten entziehen? Alle sind wir an ein gewisses Mass an Gewalt in der Unterhaltung gewöhnt, nur hin und wieder kommen Zweifel auf, wenn tatsächliche Gewaltdelikte einen Rückschluss nahe legen und sich die Besorgnis über problematische Medieneffekte breit macht. Dabei ist die Abgrenzung zwischen tolerierbarer und die Grenzen überschreitender Gewaltdarstellung seit jeher eine schwierige Ermessensfrage. Unlösbar ist sie hingegen nicht, wie die Ergebnisse der Medienwirkungsforschung zeigen.

Impressum

Medienheft (vormals ZOOM K&M), ISSN 1424-4594

Herausgeber: Katholischer Mediendienst, Charles Martig; Reformierte Medien, Urs Meier

Redaktion: Judith Arnold, Adresse: Medienheft, Badenerstrasse 69, Postfach, CH-8026 Zürich

Telefon: +41 44 299 33 11, Fax: +41 44 299 33 91, E-Mail: redaktion@medienheft.ch, Internet: www.medienheft.ch

kostenloser Bezug via Internet oder Newsletter: www.medienheft.ch/mailling_abo/

Mediengewalt und ihre Folgen

Gewaltdarstellungen, die langanhaltend und intensiv sind und die Perspektive des Opfers zeigen, werden als besonders unangenehm empfunden und entsprechend häufig Gegenstand von Beschwerden. Nach den Erkenntnissen der Medienwirkungsforschung bieten aber gerade diese Darstellungen keinen Anreiz zur Nachahmung, sondern wirken angsterzeugend und gewalthemmend. Antikriegsfilme basieren auf diesem Effekt. Anders steht es mit Gewaltszenen, die als Actionelemente der Unterhaltung dienen: Attraktive und witzige Helden, die sich scheinbar mühelos mit Gewalttaten profilieren, ohne dass die Leiden der Opfer adäquat gezeigt werden, vermitteln das angenehme Gefühl der Überlegenheit und bieten am ehesten Anreiz zur Nachahmung (vgl. Kunczik/Zipfel 2005: 20, 128ff.). Und diese erfolgt – wenn überhaupt – nicht direkt, sondern über viele Faktoren vermittelt: Alter, Geschlecht, Selbstwertgefühl, Herkunft, Elternhaus, Erziehung und Gruppendynamik spielen eine massgebliche Rolle im Zusammenhang von Mediengewalt, -nutzung und -wirkung (vgl. Kunczik/Zipfel 2005: 64, 167). Auch kulturelle Faktoren sind nicht zu unterschätzen (vgl. Röser 2001). Die viel zitierte Unterscheidungsfähigkeit zwischen Medienfiktion und Wirklichkeit hingegen ist unerheblich. Denn das Spiel mit Gewaltfantasien kann Einstellungen und Verhalten von dafür empfänglichen Personen verändern, auch wenn diese mühelos zwischen Realität und Fiktion unterscheiden können (vgl. Kunczik/Zipfel 2005: 107ff.). Schliesslich geht jeder Handlung, wenn nicht eine Planung, so doch eine Vorstellung voraus. Und je mehr Vorbilder vorhanden sind, desto leichter fällt der Schritt zur Umsetzung (vgl. die Skript-Theorie von Huesmann 1998 und Bushman/Huesmann 2001, die Priming-Forschung von Bushman 1998 und Anderson et al. oder das Eskalationsmodell von Esser/Scheufele/Brosius 2002; Kunczik/Zipfel 2005: 92ff., 103ff., 107ff.). Metastudien, welche die Erkenntnisse der langjährigen Medienwirkungsforschung zusammenfassen, gehen davon aus, dass ungefähr neun Prozent aller Gewalttaten auf die Mediengewalt im Fernsehen zurückgeführt werden können (vgl. Kunczik/Zipfel 2005: 182). Dabei handelt es sich allerdings um Durchschnittswerte. Bei besonders gefährdeten Personen – und bei bestimmten Medieninhalten – kann die Wirkung von Mediengewalt stärker ausfallen. Michael Kunczik und Astrid Zipfel bringen in ihrem Band über Medien und Gewalt die begünstigenden Faktoren auf den Punkt:

"Auswirkungen von Mediengewalt auf reales Aggressionsverhalten sind am ehesten bei jüngeren, männlichen, sozial benachteiligten Vielsehern zu erwarten, die bereits eine violente Persönlichkeit besitzen, in violenten Familien mit hohem Fernseh(gewalt)konsum aufwachsen, in der Schule viel Gewalt erfahren, violenten bzw. delinquenten Peergroups angehören und violente Medieninhalte konsumieren, in denen Gewalt in einem realistischen und/oder humorvollen Kontext präsentiert wird, gerechtfertigt erscheint, von attraktiven, erfolgreichen, dem Rezipienten möglicherweise ähnlichen Protagonisten mit hohem Identifikationspotential ausgeht, nicht bestraft wird und dem Opfer keinen sichtbaren Schaden zufügt." (Kunczik/Zipfel 2005: 167)

Gewöhnungseffekte in der Gewaltspirale

Die Liebhaber gewalthaltiger Genres sind sich brutale Szenen gewöhnt und nehmen daran keinen Anstoss, im Gegenteil. Gewalt ist für diese Zielgruppe so selbstverständlich, wie das Salz in der Suppe. Und die Vielnutzer dieser deftigen Kost haben auch nichts dagegen, wenn die Produzenten gelegentlich etwas nachwürzen. Denn Effekte nutzen sich ab, was nach einer ständigen Steigerung der Reize ruft (vgl. Kunczik/Zipfel 2005: 72ff.; Myrtek/Scharf 2000; Grimm 1999: 719). Insbesondere der Einfühlungsstress aus der Opferperspektive nimmt ab, was mit einer generellen Verringerung der Empa-

thiefähigkeit einhergeht. Die Habitualisierung an Mediengewalt ist also ein schleicher Prozess, der von den Gewohnheitsnutzern kaum negativ wahrgenommen wird. Entsprechend heftig ist die Gegenwehr dieser Klientel, wenn die Mediengewalt gelegentlich in der Öffentlichkeit problematisiert wird. Der Gewöhnungseffekt führt unter anderem dazu, dass die Spirale der Brutalität in Film und Fernsehen immer weiter dreht. Damit wird auch die Kluft zwischen den Sehgewohnheiten immer grösser (vgl. Kunczik/Zipfel 2005: 36ff.; Früh 2001): Während das Zielpublikum die Mediengewalt als willkommenes Unterhaltungselement begrüsst, steigt die Besorgnis der gelegentlichen Zuschauer, die solchen Genres nichts abgewinnen können.

Die Entsensibilisierung durch Mediengewalt führt letztlich dazu, dass die Latte des Tolerierbaren immer höher gesetzt wird. Faktisch, so scheint es, ist heute alles darstellbar. Und die neuen Vertriebswege über Video, DVD, Kabelfernsehen und Internet umgehen jeden Jugendschutz. Gesellschaftspolitisch betrachtet stellt sich somit die Frage, ob wir überhaupt vor exzessiver Mediengewalt geschützt werden wollen oder lieber gleich auf einen faktisch nicht zur Anwendung kommenden Gesetzesartikel verzichten.

Exemplarisch für die dehnbaren Grenzen entsprechender Richtlinien war die Kontroverse um den Film "The Glimmer Man" (USA 1996), der Mitte August 2005 im Schweizer Fernsehen SF gezeigt wurde. In einer Beschwerde an die Ombudsstelle der SRG (23.08.2005) kritisierte Rechtsanwalt Dr. Claude Schönthal, dass von zwei Vertretern der Staatsgewalt auf gewaltverherrlichende Weise Folter ausgeübt werde: "Die beiden Beamten wenden während des ganzen Filmes exzessive Gewalt an. Immer wieder haben sie dabei ein Lächeln auf den Lippen und geben Bemerkungen von sich, die von der Zuschauerschaft als witzig empfunden werden sollen." Schönthal hob unter anderem die Szene eines Verhörs hervor, in welcher die Hauptdarsteller dem Verdächtigen zuerst in den Fuss, dann in die Hand schiessen und drohen, auch die andere Hand zu verletzen, falls er die geforderten Informationen nicht preisgibt.

Folter und Demütigung als Spassfaktoren

Nach Schönthal habe die Ausstrahlung von "The Glimmer Man" im Schweizer Fernsehen Art. 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen von 1991 verletzt, wonach Sendungen unzulässig sind, welche die öffentliche Sicherheit gefährden und in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird. "Die exzessive Gewaltanwendung und die Missachtung jeglicher Rechtstaatlichkeit durch die beiden Polizeibeamten wird im Film nicht nur als legitim dargestellt. 'The Glimmer Man' suggeriert vielmehr, dass dies der einzig mögliche Weg zum Sieg des Guten über das Böse ist." Darüber hinaus würde der Film nahe legen, dass Gewaltakte Spass machen: "Die beiden Beamten begehen ihre rechtsstaatswidrigen Brutalitäten nicht nur, ohne mit der Wimper zu zucken. Das Ausnützen ihrer Macht über wehrlose, ihnen ausgelieferte Gefangene amüsiert sie und veranlasst sie, ihre Opfer auch noch mit menschenverachtendem Hohn zu demütigen. Augenfällig ist dabei die Absicht der Filmemacher, einen 'Lacher' beim Publikum zu erzeugen. Mit anderen Worten: Die von Vertretern des Staates angewandte Folter soll der Belustigung der Zuschauerschaft dienen. Durch die Betonung dieser lusterzeugenden Seite von Gewalt wird an die niedrigsten Instinkte im Menschen appelliert."

Als besonders problematisch erachtete Schönthal den Umstand, dass die Folgen der Gewalt im Film nicht adäquat zur Darstellung gelangen: "Dass die von den Beamten begangenen Körperverletzungen für die Opfer lebenslängliche Schmerzen und Invalidität nach sich ziehen können, wird im Film nicht gezeigt, ja nicht einmal angedeutet. Damit wird Gewalt nicht nur verherrlicht, sondern auch verharmlost." Hier wies Schön-

thal auf die möglichen Folgen von Mediengewalt hin: "Die Darstellung des Lustempfindens bei der Gewaltanwendung, verbunden mit dem Ausblenden der verheerenden Folgen für die Opfer, erzeugt bei labilen Charakteren eine Tendenz zur Nachahmung. Psychologen und Jugendstaatsanwälte warnen immer wieder davor. Die Gewaltbilder sprechen namentlich auch das Unbewusste der Zuschauer an. Die Schwelle zur Gewaltanwendung wird damit herabgesetzt. Gerade in jüngster Zeit mehren sich die Berichte über Gewaltanwendungen, die die Täter zur Erzeugung eines Lustempfindens begehen." Dabei erinnerte Schönthal an den Überfall von Jugendlichen in der Berner Postgasse auf einen Radfahrer, der seither invalid ist, oder an das Phänomen "happy slapping" (vgl. Killias 2007; Ott 2007; Durrer 2006).

Schliesslich gab Schönthal auch zu bedenken, dass in Zeiten, wo Staaten als Verfechter der Rechtsstaatlichkeit Folter praktizieren, Folterszenen nicht als etwas Selbstverständliches und Legitimes dargestellt werden sollten: "Es ist nicht Aufgabe des Schweizer Fernsehens, in der Bevölkerung eine rechtsstaatsfeindliche und folterfreundliche Stimmung zu erzeugen. In Spielfilmen aus den USA werden seit Jahrzehnten immer wieder verharmlosende oder verherrlichende Folterszenen gezeigt. Damit sind diese zumindest mental Bestandteil der amerikanischen Kultur geworden. In Kenntnis dieses Umstandes wäre es Heuchelei, sich über die zwischenzeitlich weltbekannten Ereignisse im Abu Ghraib-Gefängnis im Irak zu wundern."

Komplexe Probleme auf einfache Weise gelöst

In ihrer Stellungnahme liess die Redaktion Film und Serien von SF DRS vernehmen: "Die Vorwürfe, die Dr. Schönthal gegen diesen Film erhebt, können eigentlich für fast jeden Actionfilm der letzten Jahrzehnte gelten." Dabei gab sich die Redaktion kritisch gegenüber Nachahmungstheorien, räumte aber ein, "dass fiktionale Darstellungen zur Bildung von Wertesystemen zumindest nebensächlich beitragen können." Aus diesem Grund würde die Redaktion versuchen, Filme mit Selbstjustiz-Themen möglichst aus dem Programm von SF DRS fernzuhalten. Zwar sei es nicht die Aufgabe des Schweizer Fernsehens, in der Bevölkerung eine rechtsstaatsfeindliche und folterfreundliche Stimmung zu erzeugen, es habe aber unter anderem die Aufgabe, sein Publikum zu unterhalten. Und zu Krimis und Western gehöre es nun mal dazu, "dass der Held nicht immer nach dem Buchstaben des Gesetzes operiert, sondern Gerechtigkeit vor Recht stellt." Das sei laut Redaktion zwar fragwürdig, entspreche aber einem klaren Bedürfnis von Zeitgenossen, "die zumindest stellvertretend in der Fiktion ab und zu komplexe Probleme auf einfache Weise gelöst haben möchten, als Kompensation für die Realität, die uns allen immer wieder über den Kopf wächst."

Den beanstandeten Film beurteilte die Redaktion eher nüchtern: "'The Glimmer Man' ist kein filmisches Kunstwerk, sondern ein handwerklich solides, inhaltlich aber triviales Stück Unterhaltungskino von der gröberen Sorte. (...) Wir haben diesen Film um 22.50 Uhr ins Programm gesetzt, ab Samstag Spätabend, wo ein erwachsenes Zielpublikum bedient wird, das gerne härtere Krimis, Action- und Horrorfilme sieht." Und dieses "mündige, erwachsene Publikum" sei in aller Regel fähig, "Dichtung und Wahrheit zu unterscheiden und wird in der Wirklichkeit weder akzeptieren noch praktizieren, was Actionhelden im Genre-Kino tun." Nach Meinung der Redaktion Film und Serien würde die Darstellung realer Gewalt viel eher zur Nachahmung verleiten als fiktionale Genres. Sie räumte aber ein, "dass durch Gewaltbilder die Schwelle zur Gewaltanwendung herabgesetzt werden könnte. Dies geschieht jedoch primär dann, wenn dergleichen von labilen Personen, die in einem gewalttätigen Umfeld aufgewachsen sind, einseitig und exzessiv konsumiert und von keinem positiven Wertesystem kompensiert wird." Eine

Verantwortung dieser Risikogruppe gegenüber lehnte die Redaktion jedoch ab: "Solche Extremfälle können nicht als Massstab für die Programmierung von SF DRS gelten."

Richtlinien ernster nehmen

Neben den kritischen Persönlichkeitsmerkmalen versäumte es die Redaktion allerdings, auch die problematischen Medienfaktoren zu erwähnen. Dabei erfüllt "The Glimmer Man" nach den Erkenntnissen der Medienwirkungsforschung nahezu alle dramaturgischen und stilistischen Kriterien, die auf Personen mit einer Prädisposition zur Gewalt eine hohe Attraktivität ausstrahlen. Dazu gehören die Belohnung oder die fehlende Bestrafung von Gewalt, die Rechtfertigung (wie z.B. Rache), eine positive Identifikationsfigur, Realismus, Banalisierung oder Verherrlichung in der Gewaltdarstellung sowie strukturelle oder personale Ähnlichkeiten mit dem Rezipienten (vgl. Bonfadelli 2000: 249, 1995: 54). Im Zusammenhang mit dem Jugendschutz ist die Empfehlung von Medienprofessor Heinz Bonfadelli entsprechend deutlich: "In der Praxis geht es darum, dass die Sender die durchaus bestehenden Richtlinien ernster nehmen und auch durchsetzen, d.h. dass 'Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen' (siehe etwa die Richtlinien der Landesmedienanstalten in Deutschland), tatsächlich auch nicht produziert, eingekauft oder ausgestrahlt werden." (Bonfadelli 1995: 54f.)

Die Beschwerde gegen "The Glimmer Man" wurde in der Antwort (19.09.2005) von Ombudsmann Achille Casanova denn auch gutgeheissen mit folgender Begründung: "Die beiden Filmhelden Jack Cole und Jim Campbell sind Beamte der Polizei. Sie verkörpern also die Staatsgewalt. In verschiedenen Szenen werden sie angegriffen, bedroht, entführt oder gewalttätig behindert. In all diesen Szenen ist es auch für Vertreter der Staatsgewalt legitim, sich zu wehren (...). Dies geschieht in dem Film mehrmals und ist unter dem Aspekt der Respektierung der Menschenrechte nicht zu beanstanden. Hingegen gibt es eine Szene, die so nicht hätte gezeigt werden dürfen: Die beiden Beamten verhaften einen Gauner, und um ihn zum Sprechen zu bringen, durchschiessen sie ihm zuerst den Fuss, dann die Hand. Das ist Folter. Und das heisst, dass Vertreter der Staatsgewalt vorsätzlich die Menschenrechte verletzen. Dies zu zeigen ist in einem Service public-Kanal unzulässig. Wegen dieser Szene hätte Schweizer Fernsehen DRS entweder auf die Ausstrahlung des Films verzichten oder die Szene schneiden müssen."

"The Glimmer Man" hat Programmvorgaben verletzt

"Es darf nicht sein", so Casanova weiter, "dass öffentliches Fernsehen sozusagen propagiert, der Staat dürfe gegenüber Verhafteten jedes erdenkliche Mittel anwenden. Die erwähnte Szene des Films 'The Glimmer Man' versties daher gegen die Programmvorschriften. Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes erklärt Sendungen für unzulässig, welche '...die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gefährden. Unzulässig sind ferner Sendungen, (...) in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird.' Die Schweiz hat die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet. Dort ist die Würde des Menschen verankert. Wenn zwei Polizisten als Repräsentanten des Staates einen Beschuldigten befragen, den sie bereits überwältigt haben, der also nicht mehr flüchten oder schießen kann, und wenn sie, um ihn gesprächig zu machen, zuerst seinen Fuss, dann seine Hand durchschiessen, dann spielt es keine Rolle, ob es sich um Facts oder um Fiction handelt: Es ist eine massive Verletzung der Würde des Menschen, es sind Foltermethoden, ausgeübt durch Vertreter des Staates, der das Recht sichern soll. Diese Szene spottet jeder Beschreibung."

Casanova machte darüber hinaus einen Unterschied zwischen fiktionalen und dokumentarischen Sendungen: "Es wäre etwas Anderes, wenn ein Fernsehfilm im Sinne einer Anklage aufdeckte, dass Staatsdiener foltern und wenn dies mit der versteckten Kamera gefilmt worden wäre: Dann müsste man es zeigen – im Sinne der Dokumentation als Beweis. Hier aber gelten die zwei Polizisten als die Helden des Films, und dieses abscheuliche Verhalten wird so serviert, dass das Publikum es unkritisch als völlig regelkonform entgegennimmt." In diesem Sinne erachtete Casanova die Beanstandung als begründet (vgl. Casanova 2005).

Massgeblich für seine Begründung waren die ethischen Kriterien der SRG; als nicht entscheidend erachtete Casanova hingegen die Gefahr, ob es Nachahmungstäter geben könnte: "Die Forschung zeigt, dass Menschen sich oftmals in der Art, wie sie Gewalt ausüben, an Medien orientieren, aber Medien machen die Menschen nicht an sich gewalttätig. Vielmehr animieren Medien höchstens jene, die bereits eine Disposition zur Gewalttätigkeit haben (...)". Ebenfalls irrelevant für die Beurteilung war die Tatsache, dass es weit brutalere Filme gibt, oder der Umstand, dass "The Glimmer Man" bereits zweimal im Fernsehen ausgestrahlt wurde, ohne beanstandet zu werden.

Errungenschaft des Rechtsstaats...

In der Folge reichte Schönthal seine Beschwerde (19.10.2005) auch bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) ein, "da es den Programmverantwortlichen von SF DRS offenbar nicht bewusst ist, dass die Ausstrahlung dieses Films die Grenze des Zulässigen überschritten hat." Die von 87 Mitunterzeichnenden eingereichte Beschwerde enthielt zudem ein Plädoyer für den Rechtsstaat. Denn dieser sei laut Schönthal nicht etwas ein für allemal Gegebenes, sondern eine Errungenschaft, an der andauernd gearbeitet werden müsse: "Der Rechtsstaat ist ein verletzliches Gebilde, das geschützt und verteidigt werden muss. Es bedarf einer geschärften Aufmerksamkeit, um Zerfallerscheinungen als solche zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Den Rechtsstaat zu verteidigen ist nicht nur Sache der Advokaten. Es ist auch Aufgabe der Programmverantwortlichen von SF DRS, denen diese Pflicht in den Programmvorschriften des RTVG vorgeschrieben wird." Im Gegensatz dazu werde aber im beanstandeten Film "The Glimmer Man" exzessive Gewalt verherrlicht, da sie als einzig möglicher Weg zur Bekämpfung des Bösen dargestellt werde ohne Rücksicht auf rechtsstaatliche Verhältnismässigkeit und die Respektierung der Menschenwürde. Gerade die Folterszene, in welcher einem Verdächtigen zuerst in den Fuss, dann in die Hand geschossen wird, sei ein "Herzstück" des Films, so dass ein Herausschneiden dieser Szene den Ablauf des Films dermassen unterbrechen würde, "dass er für den Zuschauer nicht mehr nachvollziehbar wäre". Schönthal sieht darin den Beleg für die Gewaltverherrlichung des Films, da allein die Anwendung der Folter die Eliminierung des Bösen ermöglicht und die Helden schliesslich zum Erfolg führt.

...versus künstlerischer und unterhalterischer Zweck

Die SRG SSR nahm gestützt auf die Argumentation von Michel Bodmer, Redaktionsleiter Film und Serien, wie folgt Stellung (24.11.2005): "Die vom Beschwerdeführer in Frage gestellte Szene, in der Cole dem korrupten Politiker in Fuss und Hand schießt, um ihn zum Reden zu bringen, gehört in der Dramaturgie des Filmes denn auch zum Kernstück, ohne welches die beiden Cops ihren Fall nicht lösen könnten. Insofern verfolgt diese Szene einen künstlerischen und unterhalterischen Zweck, indem sie darauf hin-

zielt, das Gute über das Böse siegen zu lassen. (...) In rechtlicher Hinsicht ist dabei insbesondere in Betracht zu ziehen, dass nicht jeder einzelne Beitrag einen positiven Beitrag zur Hebung der kulturellen Werte leisten muss. Die Erfüllung des kulturellen Mandates ist für die Gesamtheit der Programme gefordert. Unzulässig sind lediglich Beiträge, die in direktem Gegensatz zum kulturellen Mandat stehen."

Aus unerfindlichen Gründen sah dies die SRG SSR beim fraglichen Film als nicht gegeben: "Unzulässig sind Gewaltdarstellungen, die reinem Selbstzweck dienen und unverhältnismässig sind. Davon kann vorliegend nicht die Rede sein." Stattdessen berief sich der Sender auf seine Programmautonomie, die durch die Bundesverfassung (Art. 93 Abs. 3) und das RTVG (Art. 5) geschützt ist, und verwies darüber hinaus auf die Kunstfreiheit (Art. 21 BV), "die gerade im Bereich der Spielfilme und damit der Fiktion zum Tragen kommt". Zusammenfassend hielt die Antwort der SRG fest, "dass die Ausstrahlung des Spielfilms 'The Glimmer Man' dem kulturellen Mandat der SRG SSR nicht diametral entgegensteht. Die Programmautonomie erlaubt es dem Veranstalter, Actionfilme dieser Art in sein Programm aufzunehmen. Es liegt somit keine Verletzung der Programmbestimmungen vor."

Entscheid ohne Hand und Fuss

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) ist in ihrem Entscheid (27.01.2006) weitgehend der Stellungnahme der SRG SSR gefolgt. Demnach ist die Programmautonomie bei der fiktionalen Unterhaltung am grössten. Zwar betonte die UBI, dass der Beschwerdeführer zu Recht auf die Bedeutung rechtsstaatlicher Prinzipien hinweist, sah aber keine konkrete Gefährdung durch die Ausstrahlung des beanstandeten Films. "Wie in anderen Actionfilmen oder auch in Kriminalfilmen halten selbst Vertreter des Staates grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien nicht ein oder treten diese gar mit Füßen. Ein rechtsstaatlich konformes Verhalten kann in solchen Filmgenres nicht verlangt werden. (...) Doch vermag das Publikum den fiktiven Charakter solcher Szenen ohne weiteres zu erkennen, auch in 'The Glimmer Man', einem Mainstream-Actionfilm, welcher primär der Unterhaltung dient. Dies fällt dem Publikum umso leichter, als die Showelemente äusserst stark betont sind, die dem Film jeglichen Realitätsbezug nehmen (...)." Dies führt die UBI als Relativierung an, obwohl Hinweise auf Fiktionalität, Übertreibungen und Verzerrungen erwiesenermassen die Attraktivität von Gewaltdarstellungen steigern (vgl. Kunczik/Zipfel 2005: 64).

Keine Verantwortung gegenüber Risikogruppen

Gerade im Bereich der Fiktion sei laut UBI entscheidend, "ob die Ausstrahlung dem Publikum eine gebührende Distanz zu den gezeigten Gewaltdarstellungen ermöglicht. So könne etwa die besondere Machart eines Films sowie der Einsatz besonderer formaler und ästhetischer Mittel eine entsprechende Distanz schaffen."

Ferner sei für eine Gewaltverherrlichung oder Gewaltverharmlosung auch die Intensität bzw. Eindringlichkeit der ausgestrahlten Gewaltdarstellungen relevant. Dazu stellt die UBI fest: "Die Darstellung von Gewalt beschränkt sich in 'The Glimmer Man' keineswegs auf die beiden vom Beschwerdeführer explizit beanstandeten Szenen. Der Film enthält viele weitere Gewaltszenen. Meist sieht sich Cole bzw. der Schauspieler Steven Seagal mehreren Widersachern gegenüber und setzt diese in Schlägereien ausser Gefecht. Oft sind diese Kämpfe sehr blutig und enden tödlich. So etwa, wenn sich Cole in einem Auto gegen zwei Russen zur Wehr setzen muss, die ihn beseitigen wollen. Sehr

heftig ist auch der Schlusskampf. Ebenso sind die Opfer der Ritualmorde, erschossene und an Wänden gekreuzigte Ehepaare, dargestellt."

Die UBI hielt ferner fest, dass "heftige Gewaltszenen zum üblichen Inhalt von Actionfilmen gehören". Dabei verweist die UBI pauschal auf die Synopse von Michael Kunczik, allerdings ohne eine Seitenzahl anzugeben. Offenbar ist die Medienwirkungsforschung so zahnlos geworden, dass sich ein genaueres Studium erübrigt. Die UBI wies lediglich auf einige Persönlichkeitsfaktoren hin, die bei gewissen Zuschauern zu einer problematischen Medienwirkung beitragen können, wies aber eine Verantwortung der SRG gegenüber diesen Risikogruppen ab: "Im Rahmen der programmrechtlichen Beurteilung können die ganz unterschiedlichen Persönlichkeiten innerhalb des Publikums und deren jeweiliges Umfeld beim Betrachten von Gewaltdarstellungen naturgemäss nicht berücksichtigt werden."

Keine Haftung für Medieninhalte

Immerhin hat die UBI demonstriert, dass sie die Persönlichkeitsmerkmale gewaltbereiter Zuschauer kennt. Wie aber bereits die SRG verzichtete auch die UBI auf die Erwähnung der problematischen Medieninhalte. Stattdessen hob die UBI den Umstand hervor, dass die vom Beschwerdeführer beispielhaft angeführten Gewaltszenen nicht losgelöst vom Kontext betrachtet werden können, wenn eine allfällige Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung festgestellt werden soll. Im Kontext des ganzen Films würden nämlich die Inszenierungen von Gewalt über einen reinen Selbstzweck hinausgehen. Zudem würden sich in "The Glimmer Man" zahlreiche gestalterische Elemente finden, welche eine gebührende Distanz zu den Gewaltszenen schaffen würden. Als Beispiele nennt die UBI den Umstand, dass der Hauptdarsteller als Buddhist seinem Prinzip der Gewaltlosigkeit selbstironisch immer wieder untreu wird, dass er mit seiner Kampfkunst gegen jede Übermacht anzutreten vermag und dass sein Partner Campbell im Kontrast dazu als impotent, weinerlich und sentimental dargestellt wird (er sammelt getrockneten Hirschenpis zur Potenzsteigerung und bricht beim Film "Casablanca" in Tränen aus).

Diese dramaturgischen Aspekte von "The Glimmer Man" führte die UBI als Gegenargumente gegen den Tatbestand der Gewaltverherrlichung und -verharmlosung an, obwohl sie gemäss den Erkenntnissen der Medienwirkungsforschung exakt jene Kriterien erfüllen, die im Hinblick auf Nachahmungseffekte als besonders problematisch gelten (vgl. Kunczik/ Zipfel 2005: 23): die Rechtfertigung von Gewalt, das Erfolgsversprechen, die Suggestion von Überlegenheit und die Trivialisierung durch Humor. Vom Männlichkeitsbild ganz zu schweigen.

Ausstrahlung relativiert

Schliesslich spiele es gemäss UBI eine Rolle, wie Gewaltdarstellungen im Programm eingebettet seien und wann sie ausgestrahlt würden. Was die Ankündigung und die Ausstrahlungszeit betrifft, so sieht das schweizerische Rundfunkrecht keine Klassifikation von Sendungen im Hinblick auf den Jugendschutz vor. Gemäss UBI würde in der Praxis jedoch bei erotischen und gewalthaltigen Inhalten auf die Sendezeit geachtet. "In letzter Zeit hat die UBI die Bedeutung der Ausstrahlungszeit allerdings mit Verweis auf die technischen Umgehungsmöglichkeiten zum Betrachten von programmrechtlich heiklen Ausstrahlungen relativiert." Die UBI begrüsst zwar die Ausstrahlung von "The Glimmer Man" gegen elf Uhr nachts, bemängelte aber, dass der Film neutral mit "Spielfilm" statt mit "Thriller" angekündigt wurde: "Die mangelnde Kennzeichnung

medien heft

stellt vorliegend allerdings einen Nebenpunkt dar, weil der Inhalt des beanstandeten Films dem Publikum noch in genügender Weise erlaubt hat, von den gezeigten, auch teilweise heftigen Gewaltbildern zu abstrahieren (...). Aus diesem Grund hat 'The Glimmer Man' im Rahmen einer Gesamtwürdigung auch nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 letzter Satz RTVG Gewalt verherrlicht oder verharmlost." Und da die Ausstrahlung des Films "The Glimmer Man" auf SF DRS keine Programmbestimmungen verletzt habe, wies die UBI die Beschwerde als unbegründet zurück.

Im Entscheid der UBI sah Schönthal "eine Art Rechtsverweigerung". Immerhin hielt die UBI abschliessend fest, "dass die Anhäufung von Darstellungen ungezügelter Gewalt im beanstandeten Film durchaus kritische Fragen aufwirft. Es besteht namentlich die Gefahr, dass die Hemmschwelle bei der Ausstrahlung von Filmen, die gewalttätige Inhalte beinhalten, schrittweise immer tiefer fällt. Gewalt stellt überdies ein immer grösseres gesellschaftliches Problem dar. Unabhängig davon, welche Rolle dabei dem Fernsehen zukommt, haben Veranstalter bei der Auswahl von Unterhaltungsfilmen mit gewalttätigen Inhalten besondere Sorgfaltspflichten wahrzunehmen – sowohl was sie Beurteilung der Inhalte angeht als auch bei der zeitlichen Programmierung." Nur schade, dass die UBI eine gute Gelegenheit verpasst hat, diesen Wünschen auch Nachdruck zu verleihen.

Literatur:

Anderson, Craig A./ Benjamin, Arlin/ Bartholow, Bruce D. (1998): Does the Gun Pull the Trigger? Automatic Priming Effects of Weapon Pictures and Weapon Names. In: *Psychological Science* 9/1998, p. 308–314.

Anderson, Craig A. (2000): The Influence of Media Violence on Youth. In: *Psychological Science in the Public Interest* 4/2003, p. 81–110.

Anderson, Craig A./ Dill, Karen E. (2000): Video Games and Aggressive Thoughts, Feelings, and Behavior in the Laboratory and in Life. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 78, p. 772–790.

Anderson, Craig A./ Bushman, Brad J. (2001): Effects of Violent Video Games on Agressive Behavior, Agressive Cognition, Agressive Affect, Physiological Arousal, and Prosocial Behavior: A Meta-Analytic Review of the Scientific Literature. In: *Psychological Science* 12, p. 353–359.

Anderson, Craig A./ Bushman, Brad J. (2002): The Effects of Media Violence on Society. In: *Science* 295, p. 2377–2379.

Anderson, Craig A. et al. (2004): Violent Video Games: Specific Effects of Violent Content on Agressive Thoughts and Behavior. In: Zanna, Mark P. (Ed.): *Advances in Experimental Social Psychology*, Vol. 36: <http://www.psychology.iastate.edu/faculty/caa/abstracts/2000-2004/04AESP.pdf>

Bonfadelli, Heinz (2000): *Medienwirkungsforschung II. Anwendungen in Politik, Wirtschaft und Kultur*. Konstanz.

Bonfadelli, Heinz (1995): Formen der Gewalt im Alltag und in den Medien. In: Ammann, Daniel/ Doelker, Christian (Hrsg.): *Tatort Brutalo. Gewaltdarstellungen und ihr Publikum*. Zürich, S. 40–56.

Bushman, Brad J. (1998a): Effects of Television Violence on Memory for Commercial Messages. In: *Journal of Experimental Psychology*, 4/1998, p. 291–307.

medien heft

Bushman, Brad J. (1998b): Priming Effects of Media Violence on the Accessibility of Aggressive Constructs in Memory. In: *Personality and Social Psychology Bulletin* 24/1998, S. 537-545.

Bushman, Brad J./ Anderson, Craig A. (2001): Media Violence and the American Public. In: *American Psychologist* 56, p. 477-489.

Bushman, Brad J./ Anderson, Craig A. (2002): Violent Video Games and Hostile Expectations: A Test of the General Aggression Model. In: *Personality and Social Psychology Bulletin* 12/2002, p. 1679-1686.

Bushman, Brad J./ Huesmann, Rowell L. (2001): Effects of Televised Violence on Aggression. In: Singer, Dorothy G./ Singer, Jerome L. (Eds.): *Handbook of Children and the Media*. Thousand Oaks, CA, London, New Dehli, p. 223-254.

Casanova, Achille (2005): Wieviel Gewalt ist zulässig? In: *Link* 10/2005.

Durrer, Hans (2006): Happy Slapping. Oder ist nur wirklich, was dokumentiert ist? In: *Medienheft Dossier 26: Im Spiegelgarten der Jugend*, 12.12.2006, S. 22-27:
http://www.medienheft.ch/dossier/bibliothek/d26_DurrerHans.html

Esser, Frank/ Scheufele, Bertram/ Brosius, Hans-Bernd (2002): *Fremdenfeindlichkeit als Medienthema und Medienwirkung. Deutschland im internationalen Schweinwerferlicht*. Wiesbaden.

Früh, Werner (2001): *Gewaltpotentiale des Fernsehangebots. Programmangebot und zielgruppenspezifische Interpretation*. Wiesbaden.

Grimm, Jürgen (1999): *Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität, Erregungsverläufe, sozialer Effekt. Zur Begründung und praktischen Anwendung eines kognitiv-physiologischen Ansatzes der Medienrezeptionsforschung am Beispiel von Gewaltdarstellungen*. Opladen, Wiesbaden.

Huesmann, Rowell L. (1998): The Role of Social Information Processing and Cognitive Schema in the Acquisition and Maintenance of Habitual Aggressive Behavior. In: Geen, Russell G./ Donnerstein, Edward (Eds.): *Human Aggression. Theories, Research, and Implications for Social Policy*. San Diego, CA, USA, p. 73-109.

Killias, Martin (2007): Etwas mehr Faktentreue bitte! In: *Tages-Anzeiger*, 09.08.2007:
<http://www.tages-anzeiger.ch/dyn/news/zuerich/779401.html>

Kunczik, Michael/ Zipfel, Astrid (2005): *Medien und Gewalt. Befunde der Forschung seit 1998 (Stand Juli 2004)*, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin:
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/medien-und-gewalt-lang,property=pdf.pdf>

Myrtek, Michael/ Scharf, Christian (2000): *Fernsehen, Schule und Verhalten. Untersuchungen zur emotionalen Beanspruchung von Schülern*. Bern.

Ott, Bernhard (2007): "Intensität der Jugendgewalt nimmt zu". Interview mit Gabriele Berger, Chefin der Stadtberner Kriminalpolizei. In: *Der Bund*, 14.07.2007, S. 23:
<http://194.209.226.170/pdfdata/bund/2007/07/14/BVBU-023-1407-2.pdf>

Röser, Jutta (2001): Die gesellschaftlichen Dimensionen der Mediengewalt. Kritische Bilanz der Wirkungsforschung und theoretische Alternativen im Rahmen der Cultural Studies. In: Rössler, Patrick/ Hasebrink, Uwe/ Jäckel, Michael (Hrsg.): *Theoretische Perspektiven der Rezeptionsforschung. (= Angewandte Medienforschung, Bd. 17)*, München, S. 137-161.

TVstar (2005): Seagal: Zu brutal für SF DRS. In: *TVstar* Nr. 43, 22.-28.10.2005.

Der Text befindet sich im Internet unter:
http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k07_ArnoldJudith_2.html